

Datum	14.05.2019
Zahl	WO2-SPG-1305/2018 (036/2019) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Verw.Dir. Wolfgang Grilz
Telefon	050 536-66210
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.vwdion@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Sicherheitsbereich

VERORDNUNG

Gem. § 49a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, idgF, erlässt die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg anlässlich des Fußballspieles RZ Pellets WAC gg. SK Puntigamer Sturm Graz folgende Verordnung:

- Aufgrund vorangegangener Ausschreitungen bei Fußballspielen im und um den Bereich der Lavanttalarena ist zu befürchten, dass beim Fußballspiel RZ Pellets WAC gegen SK Puntigamer Sturm Graz gewaltbereite Personen an dieser Sportveranstaltung teilnehmen werden und es zu einer allgemeinen Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder für Eigentum in großem Ausmaß kommt. Aus diesem Anlass wird die Lavanttalarena und die im beiliegenden Plan mit roter Linie umrandete Örtlichkeit (die St. Johanner Straße von der Einmündung in die St. Stefaner Straße in einer gedachten geraden Linie Richtung Osten über die GSt. Nr. 214/1 und 208/3 der KG Gries bis zur Griesstraße, die Griesstraße in südlicher Richtung bis zur Querung des Grafenhofweges und weiter über den Schlossweg bis zur gedachten Verlängerung des Patriaweges, die gedachte Verlängerung des Patriaweges in westliche Richtung bis zur Einmündung in den Patriaweg, den Patriaweg entlang bis zur Querung der St. Johanner Straße und anschließend weiter über die GSt. Nr. 210/1 und 212/2 der KG St. Johann bis zur Einmündung in den Tulpenweg, entlang des Tulpenweges bis zur Einmündung in die St. Stefaner Straße und die St. Stefaner Straße von der Einmündung des Tulpenweges bis zur Einmündung in die St. Johanner Straße) zum

Sicherheitsbereich

erklärt. Der Sicherheitsbereich schließt die in der Verordnung angeführten Straßenzüge mit ein.

- Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportgroßveranstaltungen anzunehmen ist, dass sie im Anwendungsbereich des Sicherheitsbereiches gefährliche Angriffe unter Anwendung von Gewalt begehen werden, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihnen das Betreten desselben bis zum Außerkrafttreten der Verordnung verbieten.
- Diese Verordnung tritt am 26.05.2019, 14.30 Uhr in Kraft und endet am 26.05.2019 um 24.00 Uhr.
- Der beigelegte Plan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung
- Diese Verordnung wird kundgemacht:
 - Anschlag in und im Umfeld der Lavanttalarena
 - Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg
 - mündliche Kundmachung durch den Stadionsprecher

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Georg Fejan

Hinweis:

Wer trotz eines Betretungsverbot es den Sicherheitsbereich bei dieser Sportveranstaltung betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 84 Abs. 1 Z 5 SPG und ist mit einer Geldstrafe bis € 500,-, im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.